

Wichtige Informationen für Ihre Unterlagen!

Johannes-Gutenberg-Schule

Hauptschule

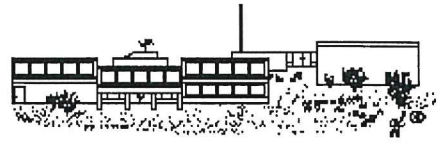
An der Schule 7, 38471 Rühren

Tel. 05833 84-851 Fax 05833 84-985

E-Mail: info@hauptschule-ruehen.de

Internet: www.hauptschule-ruehen.de

Konto: DE71 2695 1311 0011 0347 90 BIC: NOLA DE 21 GFW



Schulorganisation:

Ganztagsschule mit einem verpflichtenden Ganzttag. An dem jeweiligen Pflichttag gibt es spezielle AG-Angebote für den Jahrgang (z. B. Computerführerschein I für den 5. und 6. Jahrgang).

Allgemeine Informationen und Angebote:

- Projektwoche
- Regelmäßige Praxistage an der BBS I und II in Gifhorn
- Erlebnispädagogische Klassenfahrten
- Kooperation mit dem MTV-Vorsfelde
- Kleine Schule mit ca. 80 Schülern, 7 Lehrkräften
- Intensive Betreuung durch die Sozialpädagogin
- Schulsanitäter
- Freizeitbereich mit Mensa

Bei uns kennt jeder Jeden!
Das familiäre Miteinander ist uns
allen wichtig!



Elterninformation

Sehr geehrte Eltern,

auf diesem Wege möchte ich Ihnen einige wichtige Informationen zukommen lassen.

Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Stunde	07:30 – 08:15 Uhr	
2. Stunde	08:20 – 09:05 Uhr	
3. Stunde	09:20 – 10:05 Uhr	
4. Stunde	10:10 – 10:55 Uhr	
5. Stunde	11:10 – 11:55 Uhr	
6. Stunde	12:00 – 12:45 Uhr	
7. Stunde	12:45 – 13:30 Uhr	(Unterricht/Mittagessen/Hausaufgabenbetreuung)
8. Stunde	13:30 – 14:15 Uhr	
9. Stunde	14:15 – 15:00 Uhr	

Ganztagschule

Seit Beginn des Schuljahres 2005/06 ist die HS Rühren Ganztagschule. An den Wochentagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag werden Nachmittagsveranstaltungen angeboten. Jede Klasse hat einen Pflichtnachmittag. An diesem Tag muss ein Angebot gewählt werden:

Klassen 5 und 6:	Mittwoch
Klassen 7 und 8:	Montag
Klassen 9:	Dienstag
Klassen 10:	Dienstag

Die Teilnahme an weiteren Angeboten ist freiwillig und jeweils für ein Schulhalbjahr verbindlich.

Zeugnisse

Es werden im Zeugniskopf die versäumten Unterrichtstage aufgeführt, unterschieden nach entschuldigt und unentschuldigt. Deshalb ist es notwendig, für versäumten Unterricht innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Sollte diese nach 3 Tagen nicht vorliegen, gilt das als unentschuldigtes Fehlen.

Epochal unterrichtete Fächer

In einigen Fächern wird der Unterricht epochal, d.h. nur in einem Halbjahr unterrichtet und der Unterricht ist somit in einem Schulhalbjahr abgeschlossen. Die Noten aus dem I. Halbjahr stehen dann auch auf dem Zeugnis am Schuljahresende und sind versetzungsrelevant! Mit einem epochalem Halbjahresunterricht ist in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Politik, Physik, Chemie, Biologie, Hauswirtschaft, Technik, Musik, Kunst, Gest. Werken, Textiles Gestalten und Informatik zu rechnen.

Elternsprechtag

Unser Elternsprechtag findet immer im November statt. Im Interesse Ihres Kindes sollten Sie von sich aus bei den Lehrern Erkundigungen über erteilte Zensuren, Verhalten und Ordnung Ihres Kindes einholen.

Schülerkalender

Auf der Schulbuchliste steht ein zu beschaffender Schülerkalender. Dieser Kalender dient als Kommunikationsmittel zwischen der Schule und dem Elternhaus. In ihm können kurze Nachrichten, wie z. B. vergessene Hausaufgaben von den Lehrern oder erhaltene Noten von den Schülern eingetragen werden. Am Wochenende bitten wir Sie, die vergangene Woche zu unterschreiben. Am Montag wird kontrolliert, ob die Woche von Ihnen abgezeichnet wurde.

Beurlaubungen

Schulveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Bei Versäumnissen ist eine schriftliche Entschuldigung notwendig. Bei Beurlaubungen eines Schülers ist eine Antragstellung der Eltern **im Voraus** erforderlich.

Die Entscheidung über die Befreiung vom Unterricht für einen Tag trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, darüber hinaus der Schulleiter.

Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind rechtzeitig beim Schulleiter zu beantragen. Sie werden im Regelfall nur in begründeten Ausnahmefällen (Kuraufenthalte oder vergleichbare Gründe) genehmigt. Urlaubsreisen stellen keine Ausnahmefälle dar.

Verhalten bei Krankheit des Kindes

Sollte Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts erkranken, bitten wir um eine telefonische Mitteilung an die Schule (Tel. 05833 84-851) in der Zeit von 7.00 bis 7.30 Uhr. Sollten Sie später anrufen, ist das Sekretariat unter derselben Telefonnummer ab 8.15 Uhr besetzt. Nachdem Ihr Kind wieder genesen ist, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Entschuldigung für die Fehlzeiten mit. Bei längerfristigen Erkrankungen (mehr als eine Woche) legen Sie bitte eine vom Arzt ausgestellte Krankmeldung vor. Gleiches gilt bei Krankheit am Tag vor oder nach den Ferien.

Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie bzw. die Person, die für den Notfall vorgesehen ist, telefonisch benachrichtigt. Wir erwarten, dass die Person, die im Notfall angerufen wird, ihr Kind abholt. Deshalb ist die Aktualität der Notrufnummer sehr wichtig!

Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen für einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen können, bitten wir um eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein Attest. Ihr Kind wird dann während der Sportstunden im Klassenverband bleiben und Aufgaben erledigen, die keinen körperlichen Einsatz erfordern.

Betreuung bei Randstunden

Außerhalb der Unterrichtszeiten können wir keine Aufsicht gewährleisten und bitten Sie zu beachten, dass Schüler sich außerhalb ihrer Unterrichtszeiten deshalb nicht auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten dürfen. Dies dient auch dem Schutz Ihrer Kinder.

Zufahrt zum Schulgelände

Ich möchte darauf hinweisen, dass Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen bzw. abholen, die ausgewiesene Parkfläche an der Bushaltestelle zu benutzen haben. Das Halten im Bereich der Bushaltestelle sowie im Bereich der Auffahrt zum Schulgelände ist nicht gestattet.

Ausgeliehene Schulbücher

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder mit dem fremden Eigentum pfleglich umgehen. Es darf in diesen Büchern nicht angekreuzt oder unterstrichen oder sonstige Anmerkungen gemacht werden. Sollte das jeweilige Buch verloren gehen oder Beschädigungen bei der Rückgabe aufweisen, muss, je nach Alter des Buches, ein Kostenbeitrag erstattet werden bzw. die Kosten für ein neues Buch übernommen werden. Es ist sinnvoll, diese Bücher einzuschlagen und die Schultasche in regelmäßigen Zeitabständen auszuwaschen.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kraschewski, Schulleiterin

Schulordnung

für die Hauptschule Rühren

I. Unterricht und Unterrichtsräume

1. Der Unterricht beginnt und schließt pünktlich. Der/die Lehrer/in beendet den Unterricht.
2. Zu Beginn der Unterrichtszeit sitzen die Schüler/innen an ihrem Platz und haben die Arbeitsmaterialien für die Stunde bereitgelegt.
3. Schüler/innen, die nicht zur 1. Stunde mit dem Unterricht beginnen, dürfen sich nur in der Pausenhalle oder draußen aufhalten. Gleiches gilt nach Unterrichtschluss.
4. Vor Fachräumen warten die Schüler/innen vor Unterrichtsbeginn ruhig auf ihre Lehrer/innen.
5. Ist der/die Lehrer/in fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht erschienen, informiert ein/eine vom Kurs oder der Klasse bestimmter Schüler/in die Organisationsleitung oder das Sekretariat.
6. Sollten Schüler/innen zu spät kommen, begeben sie sich schnell und leise auf ihren Platz.
7. Der Unterricht ist Arbeitszeit. Diese kann nur dann erfolgreich sein, wenn Störungen vermieden werden. Das Benutzen von störenden elektrischen und elektronischen Geräten im Unterricht ist nicht erlaubt. Der/die Lehrer/in ist berechtigt, solche Geräte an sich zu nehmen.
8. Ebenso ist auch das Essen und Trinken während der Unterrichtszeit nicht zugelassen.
9. Jede/r Lehrer/in ist verpflichtet, am Ende einer Unterrichtsstunde den Unterrichtsraum in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Die Schüler/innen sind verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten. In Fach- und Differenzierungsräumen werden nach jeder Stunde die Stühle hoch gestellt, im Klassenraum in der letzten Unterrichtsstunde, die dort stattfindet.
10. Zu den großen Pausen, beim Raumwechsel und nach Unterrichtschluss ist der/die Lehrer/in verpflichtet, den Klassenraum abzuschließen.

II. Verhalten in der Freizeit und in den Pausen

1. In den großen Pausen ist es den Schüler(n)/innen freigestellt, im Erdgeschoss zu bleiben oder nach draußen zu gehen. Toben, Rennen oder Ballspielen ist auf dem Schulhof erlaubt, nicht jedoch im Gebäude.
2. In den 5-Minuten-Pausen darf das Schulgebäude nicht verlassen werden.
3. Die Schüler/innen dürfen das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen.
4. Auf Grund der Gefährdung anderer darf nicht mit Schneebällen oder sonstigen Gegenständen geworfen werden.
5. Schüler/innen dürfen auf dem Schulgelände nicht rauchen (Erlass des Kultusministeriums v. 09.01.1989).

III. Sonstiges

1. Waffen, Laserpointer, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen, ist verboten (Erlass des Kultusministeriums v. 29.06.1977).
2. Einrichtung und Ausstattung der Schule müssen schonend behandelt werden. Wer Schäden anrichtet, muss dafür aufkommen.
3. Besucher/innen müssen sich grundsätzlich im Sekretariat anmelden. Der Besuch von anderen Kindern und Jugendlichen ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss mit einer Lehrkraft vereinbart sein.
4. Papier und Abfälle gehören in den Altpapiercontainer oder in den Abfallimer. Verunreinigungen durch Spucken und Kaugummi sind zu unterlassen. Alle sind für die Sauberkeit der Schule verantwortlich. Schüler/innen haben der Aufforderung durch die Lehrer/innen, Verschmutzungen zu beseitigen, Folge zu leisten, auch wenn sie nicht die Verursacher waren.

IV. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

1. Bei Verstößen gegen die Schulordnung kann die Lehrkraft nach einem Erlassentwurf (SVBl. 1998, S. 72) entsprechend geeignete Erziehungsmittel anwenden.
2. Bei wiederholten oder schweren Verstößen beantragt die Klassenleitung nach § 61 NSchG eine Klassenkonferenz zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme.



Information über das Mitbringen von Waffen und Chemikalien in die Schule

Diese Information hat für die gesamte Schulzeit Ihres Kindes Gültigkeit! Bitte bewahren Sie diese bei Ihren Unterlagen auf und bestätigen die Kenntnisnahme und den Empfang durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458), geändert durch RdErl. V. 26.7.19 (Nds. MBL. Nr. 31/2019 S. 1158; SVBl. 10/2019 S. 518) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.



Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an der Hauptschule Rühren

A. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des allgemeinen Unterrichts und des gesondert eingerichteten PC-Unterrichts in den Klassen 5 bis 10, für die Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt demnach für den bestehenden Computerraum mit 25 vernetzten und an das Internet angeschlossenen Rechnern, für künftige mögliche PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang in einzelnen Klassensälen, jedoch nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung des Sekretariates, deren Nutzung ausschließlich der Sekretärin und der Schulleitung obliegt.

Die Hauptschule Rühren gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichtes.

B. Regeln für jede Nutzung

Auf eine individuelle Nutzerkennung und der Vergabe eines Passwortes für jeden Schüler bzw. jede Schülerin, mit dem er bzw. sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden kann, wird verzichtet, da im Unterricht und im Rahmen des PC-Unterrichtes der Internetzugang nur in Kleingruppen unter Aufsicht einer Lehrperson gestattet ist.

Dennoch sind die Schüler und Schülerinnen für ihre erfolgten Handlungen innerhalb der jeweiligen Kleingruppe oder bei Einzelarbeit am PC individuell verantwortlich. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkraft ist stets Folge zu leisten.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts, des Jugendschutzrechts und des Datenschutzes sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt diese Daten zu löschen.



Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Aufsicht führenden Lehrkraft zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.



C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Den an der Schule tätigen Lehrkräften steht außerhalb der Unterrichtszeit die Nutzung des Computerraums zu schulischen bzw. unterrichtlichen Zwecken unter Beachtung dieser Verordnung eigenverantwortlich zu. Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien. Dies betrifft Personen, die an Seminaren, Fortbildungsmaßnahmen oder sonstigen medienbezogenen Veranstaltungen teilnehmen, die im Computerraum der Schule durchgeführt werden.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung, von der ein Exemplar im Computerraum aus- und ein weiteres im Sekretariat hinterlegt werden, unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (*siehe Anlage*), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Aufsichtspersonen

Die Schule stellt eine weisungsberechtigte Aufsicht sicher, indem die Nutzung des Computerraums als PC-Unterricht dem Gesamtstundenplan folgend in den dafür vorgesehenen Unterrichtsstunden stattfindet.

D. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt nach Zustimmung durch die Gesamtkonferenz und dem Schulvorstand am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung (z. B. im Fall der Abänderung oder Erweiterung der Computerausstattung) der Schule sind zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführen.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch der betroffenen Klassen protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Rühren, den 22.03.2017

Kraschewski, Schulleiterin



Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakts werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres

Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Hinweise zum Sportunterricht

Für die reibungs- und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts bitte ich um Beachtung folgender grundsätzlicher Verhaltensregeln:

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Das gilt auch für die Dauer einer Sportarbeitsgemeinschaft, für die sich die Schüler angemeldet haben.
2. Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schüler und Schülerinnen bis zu einem Monat von der Teilnahme am Sportunterricht oder bestimmten Teilbereichen befreien. Länger dauernde Befreiungen spricht die Schulleiterin auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus. Befreite Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Die Sportlehrkräfte sollten schriftlich von Ihnen informiert werden, wenn Ihr Kind unter einer Krankheit leidet, auf die bei der Durchführung bestimmter Übungen Rücksicht genommen werden muss.
3. Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollten angeleitet werden, zunehmend selbstständig entscheiden zu können, wie die individuelle körperliche Belastung während der Menstruation bemessen sein kann und an welchen Teilen des Sportunterrichts sie sich beteiligen können.
4. Schüler und Schülerinnen haben beim Sportunterricht grundsätzlich Sportkleidung zu tragen. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zugelassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden kann.
5. Schüler und Schülerinnen, die Sehhilfen benötigen, sollten möglichst eine Sportbrille oder Kontaktlinsen tragen.
6. Wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ist während des Unterrichts die Nahrungsaufnahme, besonders von Kaugummi und Süßigkeiten, nicht zulässig.
7. Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den GUV gedeckt (**bitte Schadensformular im Sekretariat der Schule zeitnah ausfüllen!!!**).
8. Für den Verlust von Wertsachen wie Uhren, Schmuck und Geld kann die Schule keine Haftung übernehmen.
9. Sollte der Schüler/die Schülerin länger als 1 Woche nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist ein Attest vom Arzt erforderlich.
10. Lange Haare (auch bei Jungs) müssen zusammengebunden werden. Auch ein Haarband oder Haargummi, wie es die Profi-Fußballer tragen, kann benutzt werden, um Unfälle zu vermeiden.

Die Nichtbeachtung der Regelungen für den Sportunterricht führt zum Ausschluss von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht und fließt als Minderleistung in die Sportnote ein. Im Sinne des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrages bitten wir deshalb um Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

gez. K. Kraschewski, Schulleiterin

Johannes-Gutenberg-Schule

Hauptschule

An der Schule 7 ■ 38471 Rühren

Tel. 05833 84-851 ■ Fax 05833 84-985



Die Schulleiterin

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das Rauchen von Kindern und Jugendlichen ist gemäß bundesweit gültigem Jugendschutzgesetz aus gesundheitlichen Gründen allgemein verboten. Als Schule sind wir verpflichtet, bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Schüler sich an diese Regel halten und auch Mitschüler nicht zum Rauchen verführt werden.

Die Gesamtkonferenz der Schule hat sich deshalb am 26.09.2017 auf folgende einheitliche Vorgehensweise bei Verstößen gegen das Rauchverbot **innerhalb eines Schulhalbjahres** geeinigt:

- Beim 1. Verstoß: Ermahnung des Schülers
- Beim 2. Verstoß: Information an die Eltern
- Beim 3. – 5. Verstoß: Suspendierung des Schülers für den Rest des Unterrichtstages bzw. den kommenden Unterrichtstag und Information der Eltern. Versäumter Unterricht muss eigenständig nachgearbeitet werden.
- Beim 6. Verstoß: Durchführung einer Klassenkonferenz

Wir bitten Sie, dieses Konzept mitzutragen und mit Ihrem Kind über das Rauchverbot zu sprechen.

Mit freundlichem Gruß

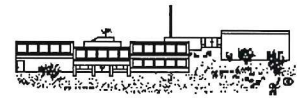
Gez. K. Kraschewski, Schulleiterin

Johannes-Gutenberg-Schule

Hauptschule

An der Schule 7 ■ 38471 Rühren

Tel. 05833 84-851 ■ Fax 05833 84-985



Die Schulleiterin

Veränderungsanzeige – gültig ab:.....

Name des Kindes:**Klasse**.....

Name des/der Sorgeberechtigten:.....

O Folgende Telefon-/Notfall-Telefonnummern bitte löschen:

.....

O neue Notfall-Telefonnummer aufnehmen:

Tel.Nr......

Name der Person.....

Tel.Nr......

Name der Person.....

O Namensänderung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten

neu:

.....

O Sorgerechtsänderung:

.....

Bitte Nachweis erbringen (z. B. Gerichtsurteil).

O Anschriftenänderung

neu:

.....

Datum:

Unterschrift:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und bei Änderung/-gen eine sofortige Mitteilung an die Schule erfolgt.

Johannes-Gutenberg-Schule

Hauptschule

An der Schule 7 ■ 38471 Rühren

Tel. 05833 84-851 ■ Fax 05833 84-985



Die Schulleiterin

Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause (nur 9. und 10. Klasse)

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind in der Mittagspause das Schulgelände zur Mittagsverpflegung verlässt und habe zur Kenntnis genommen, dass die Aufsichtspflicht seitens der Schule während dieser Abwesenheit erlischt. Es ist mir bewusst, dass mein Kind unter Umständen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz verliert, wenn das Verlassen des Schulgeländes nicht in einem inneren Zusammenhang zum Schulalltag steht.

Diese Erklärung gilt für dieses und alle folgenden Schuljahre bzw. bis zu einer Änderungsmitteilung durch die Erziehungsberechtigten oder der Schule.

Name des Schülers/der Schülerin _____ Klasse _____
(bitte in Druckbuchstaben)

(Ort, Datum)

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Die Einverständniserklärung ist bitte beim Klassenlehrer abzugeben.

Information: Datenverarbeitung durch die Samtgemeinde Brome



1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist die Samtgemeinde Brome, (nachfolgend SG Brome genannt), Bahnhofstraße 36 in 38465 Brome. Sie erreichen die SG Brome telefonisch unter 05833 – 84-0 oder per E-Mail an: info@samtgemeinde-brome.de. Die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per Post unter der o.g. Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder per E-Mail unter: datenschutz@samtgemeinde-brome.de.

2. Datenverarbeitung durch die SG Brome

2.1 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die SG Brome sind die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Niedersächsische Datenschutzgesetz und weitere Gesetze zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalabgabengesetz, Bundesmeldegesetz, Personalausweisgesetz, Abgabenordnung, Satzungen). Rechtsgrundlagen nach der DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die SG Brome sind Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c) zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen und Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe e) zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt. Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte, vorher genannte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis der Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.2 Zwecke der Datenverarbeitung und berechnigte Interessen

Die SG Brome verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Aufgabenerfüllung im Rahmen der ihr übertragenen rechtlichen Verpflichtung und öffentlichen Aufgaben. Dazu gehören beispielsweise der Erlass von Satzungen, das Einwohnermeldewesen (z.B. Bearbeitung von Melde- und Gewerbeangelegenheiten oder Wahlen), das Bauwesen (z.B. Bearbeitung von Bauanträgen), das Finanzwesen (z.B. Erhebung von Steuern und Abgaben) oder die Trägerschaft von kommunalen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Grundschulen, Jugendtreffs).

2.3 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung gesetzlicher Auskunfts- und Mitteilungspflichten u.a.: Bundesbehörden, Bundesdruckerei, Meldebehörden, Standesämter, Gerichte, Finanzämter, Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Landkreise und Gemeinden, Kreditinstitute, Landesamt für Vermessung und Geoinformation sowie externe Auftragnehmer gemäß Artikel 28 DSGVO (z.B. IT-Dienstleister).

2.4 Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden durch die SG Brome nur, soweit erforderlich, für eine bestimmte Zeit gespeichert. Nach Wegfall der Erforderlichkeit werden personenbezogene Daten gelöscht. Die SG Brome ist entsprechend gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verpflichtet, Daten auch über die Beendigung eines Verwaltungsaktes hinaus aufzubewahren. Die dafür notwendigen Daten werden gesperrt und nicht mehr genutzt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten vollständig gelöscht.

2.5 Pflicht zur Bereitstellung und Folgen der Nichtbereitstellung

Im Rahmen der der SG Brome übertragenen rechtlichen Verpflichtung und öffentlichen Aufgaben müssen von Ihnen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Übernahme, Durchführung und Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen Pflichten durch die SG Brome erforderlich sind. Ohne diese Daten ist die SG Brome nicht in der Lage, ihre übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen. Sofern eine Angabe freiwillig erfolgen kann, hat die SG Brome diese Angabe im jeweiligen Erhebungs-Formular gekennzeichnet. Die SG Brome weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass eine Verweigerung der Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Basis von Einwilligungen können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung können Nachteile in der Leistungserbringung entstehen.

3. Rechte der Betroffenen

3.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Alle Betroffenen haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Alle Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsersuchen stellen Sie bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens per Post oder E-Mail an: Samtgemeinde Brome, Datenschutz, Bahnhofstraße 36 in 38465 Brome oder datenschutz@samtgemeinde-brome.de.

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich bei Beschwerden an die für die SG Brome zuständige Aufsichtsbehörde, die Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen, zu wenden.

Gemäß Artikel 21, Absatz 2 DSGVO haben betroffene Personen das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, Widerspruch einzulegen. Den Widerspruch können Sie formlos richten an: Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36 in 38465 Brome oder per E-Mail an: info@samtgemeinde-brome.de. Sie können auch anrufen unter: 05833 – 84-0.

Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter

Name, Vorname

Anschrift, Telefon

Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname:

Jahrgang / Klasse:

melde ich mich hiermit bei der **Johannes-Gutenberg-Schule Rühren, Hauptschule**, verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 20___/___ an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss **zeitnah nach der Anmeldung** entrichtet werden. **Die Bücher werden erst nach dem Zahlungseingang ausgehändigt**. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Ich empfange Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG). Damit bin ich im o.g. Schuljahr von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. **Der Nachweis ist bis zu der o. a. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers – Stichtag: 01.06. des akt. Jahres).**

Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe in Höhe von 20 % der jeweiligen Gebühr. Der Nachweis ist bis zu der o. a. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülersausweise oder entsprechender Bescheinigungen – **Stichtag: 01.06. des akt. Jahres**).

Ort, Datum

Unterschrift

Kontoverbindung: DE71 2695 1311 0011 0347 90 BIC: NOLA DE 21 GFW